

# Nachrichtlich

## Kreis Ostholstein

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Fachdienst  
Naturschutz



<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Auskunft erteilt</b>	<b>Telefon</b>	<b>Datum</b>
6.21-761-041-0007	Joachim von Drigalski	04521-788-861	9.12.2015
ÖK-Redingsdorfer Au I ÖK 46-1	<a href="mailto:j.drigalski@kreis-oh.de">j.drigalski@kreis-oh.de</a>	Fax 04521-78896-861	

**Anerkennung Ihres Ökokontos Redingsdorfer Au I , Flurstücke 2/9, 3/7 Flur 4, Gemarkung Gömnitz und Flurstück 104, Flur 3, Gemarkung Bujendorf, Gemeinde Süsel**

**Ihr Antrag vom 1.09.2015 / Eingang 7.09.2015**

Sehr geehrter Herr Wehrhahn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

- I. hiermit werden die im o.g. Antrag genannte Fläche, Flurstücke 2/9, 3/7 Flur 4, Gemarkung Gömnitz und Flurstück 104, Flur 3, Gemarkung Bujendorf mit den darauf vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen zur Aufnahme in das Ökokonto mit dem Titel „**Ökokonto Redingsdorfer Au I**“ anerkannt. Der Basiswert wird auf 52.132 Punkten festgelegt. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 qm. Da es sich um ein Gebiet handelt, dass innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein liegt, wird ein Lagezuschlag von 5.213 Ökopunkten (10% des Basiswertes) gewährt.

**Kreishaus**  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

**Telekommunikation**  
Telefon: 04521-788-0  
Telefax: 04521-788-600  
e-mail: [info@kreis-oh.de](mailto:info@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Beratung  
für Bürgerinnen  
und Bürger**  
Tel : 04521/788-438

**Besuchszeiten nach  
Vereinbarung sowie**  
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr  
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Holstein  
BLZ 213 522 40  
Kto.-Nr. 7 401

Die Punkte berechnen sich wie folgt:

Ökokonto:	Redingsdorfer Au I	Anrechnungsfaktor	Fläche in m <sup>2</sup>	Aktenzeichen	6.21-761-041-0007
Datum	Buchungsanlass			Basis [m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte
1.05.2014	Artenarmes Intensivgrünland	0,80	53.264	42.611	42.611
	Grünland mittl. Artenvielfalt	0,67	14.211	9.521	9.521
	Mesophiles Grünland/artenreicher Steilhang im Binnenland	0,00	3.580	0	0
	Erlenbruchwald	0,00	1.640	0	0
	Lagezuschlag	0,1			5.213
<b>Kontostand</b>					<b>57.345</b>

\*Flurstücksgröße abzgl. Landschaftselemente

Das Konto wird beim Kreis Ostholstein mit 57.345 Punkten (Basiswert+Lagezuschlag) eingebucht, sobald mir mitgeteilt wird, dass die Flächen der extensiven Nutzung zugeführt und die Maßnahmen umgesetzt sind.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet der § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>1</sup>) i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG<sup>2</sup>) und § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - (ÖkontoVO<sup>3</sup>)

Durch diese Genehmigung werden die privaten Rechte Dritter nicht berührt.

Die beiliegenden Planunterlagen in Text und Karte sind einschl. der in "grün" vorgenommenen Änderungen und Eintragungen Bestandteil dieser Genehmigung.

Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

1. Antrag vom 1.09.2015 und Entwicklungskonzept vom 28.08.2015 der Ausgleichsagentur
2. Übersichtslageplan M= 1:25.000

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24 Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)

<sup>3</sup> Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert am 26.04.2013 (GVOBl. S. 219)

### 3. Luftbild 2013 M= 1:5.000

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

#### **Nebenbestimmungen:**

Der Bescheid wird unter folgenden Auflagen erteilt, wobei ich mir vorbehalte, gemäß § 107 Abs.2 Nr. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LWVG) vom 2.06.1992 (GVOBl.Schl.-H. S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist:

#### **Auflagen:**

1. Die Inhalte des Entwicklungskonzeptes vom 28.08.2015 sind zu beachten.
2. Die Flächen sind ausschließlich extensiv zu nutzen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden. Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmittel sowie Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nicht verwendet werden.  
Das Aufbringen, Lagern oder Einbringen von Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung in den Untergrund ist nicht zulässig. Maßnahmen wie Walzen und Schleppen sind auszuschließen.
3. Die Grünlandfläche ist extensiv zu bewirtschaften.
  - a) als Sommerweide von Mai bis Oktober mit max. 1 GV pro ha. Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf GV 0,6 zu reduzieren.  
Eine Unterteilung z.B. als Portionsweide ist nicht zulässig.  
Beginn und Ende der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot. Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.  
Soweit es für das Entwicklungsziel der Fläche sinnvoll ist, kann es erforderlich sein die Anzahl Tiere in Absprache mit der UNB zu verändern.
  - b) als Mähwiese mit einer 1- 2 schürigen Mahd mit der ersten Mahd nicht vor dem 1.07. eines Jahres. Die Mahd ist vorrangig mit einem Balkenmäher durchzuführen. Ansonsten ist die Einstellung der Mähgeräte so zu wählen, dass die Wahrscheinlichkeit der Tötung

von Amphibien so gering wie möglich ist. Schnitthöhe von mind. 15 cm während der Aktivitätsphasen der Tiere. Das Mähgut ist abzufahren.

4. Bei einer Beweidung ist jährlich zum 31.12. dem Fachdienst Naturschutz eine Kopie des Weidetagebuches bzw. bei einer Mahd die Dokumentation des Mähzeitpunktes vorzulegen.
5. Maßnahmen an Gewässern sind mit dem Wasser- und Bodenverband (ggf. mit dem Fachdienst Boden- und Gewässerschutz des Kreises Ostholstein) abzustimmen.
6. Im fünfjährigem Abstand ist dem Fachdienst Naturschutz zum 31.12. das Ergebnis der vereinfachten Vegetationsaufnahme, bei Artenschutzmaßnahmen auch eine faunistische Bestandsaufnahme vorzulegen. Die erste Vorlage erfolgt erstmals am 31.12.2020.
7. Abweichungen von den Zielen der Inhalte des Antrages/Konzeptes, Veränderung der Ziele welche einer Optimierung des Natur- und Artenschutz dienen, sind mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein abzustimmen (evtl. mit Veränderung der Ökopunkte).
8. Nach Fertigstellung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen ist die Abnahme beim Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein zu beantragen.

#### **Begründung:**

Sie beantragen gem. § 2 der ÖkokontoV die Aufnahme der Flurstücke 2/9, 3/7 Flur 4, Gemarkung Gömnitz und Flurstück 104, Flur 3, Gemarkung Bujendorf, in das Ökokonto. Es ist vorgesehen, die überwiegend bestehende intensiv genutzte Fläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche zu überführen.

Gem. § 2 Abs.1 ÖkokontoV kann jede juristische oder natürliche Person einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto stellen.

Nach § 16 BNatSchG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden. Zuständig für die Anerkennung ist die untere Naturschutzbehörde (§ 2 Ökokontoverordnung).

Von der zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahmen müssen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes ausgehen (§ 2 Abs. 3 ÖkokontoV). Das Verfahren zur Aufnahme in das Ökokonto sowie weitere Einzelheiten zur Anrechnung, Handelbarkeit etc. sind in der ÖkokontoVO geregelt.

Nach meiner Prüfung liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme der o.g. Flurstücke mit den vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen in ein Ökokonto vor.

Durch Umwandlung der intensiv genutzten Flächen in extensives Grünland werden neue Lebensräume insbesondere für Wiesenvögel geschaffen und die Struktur- und Artenvielfalt des Landschaftsraumes erhöht.

Die Bewertung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt nach der Anlage 1 der ÖkokontoVO auf dieser Grundlage folgender Berechnung. Der ermittelte Wert wird in Ökopunkten ausgedrückt.

Basiswert + Zinsen + Zuschlag Artenschutz + Zuschlag Biotop + Zuschlag Lage = Ökopunkte  
Die Zinsen und Zuschläge werden jeweils vom Basiswert berechnet.

Die Auflagen sollen eine umgehende und nachhaltig günstige Wirkung der geplanten Maßnahmen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern. Eine notwendige Änderung oder Modifizierung der Nutzungsform kann in einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Bescheides erfolgen, soweit es für die Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich ist.

Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **Hinweise:**

1. Das Ökokonto wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz) des Kreises Ostholstein unter dem Titel „Redingsdorfer Au I“ geführt.

2. Der Betreiber des Ökokontos erhält nach jeder Buchung oder Veränderung des Ökokontos eine aktuelle Übersicht über den Bestand an Ökopunkten. Ich bitte zu beachten, dass hierfür gemäß der Tarifstelle 14.1.3.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren<sup>4</sup> Gebühren in Rechnung gestellt werden.
3. Eine Verzinsung von den für das Ökokonto bereitgestellten Flächen wird ab Bereitstellung der Fläche und Umsetzung der jeweiligen Aufwertungsmaßnahmen berechnet. Der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30%. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.
4. Eine Doppelförderung z.B. die Anmeldung der Ökokontofläche für „Vertragsnaturschutz“ ist nicht zulässig.  
Flächen für Ökokonto dürfen nicht gleichzeitig gemeldete Greening-Flächen sein.
5. Dieser Bescheid darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von mir widerrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden (LVwG<sup>5</sup>).

#### **Gebühren:**

Gemäß Tarifstelle 14.1.3.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **379,75 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der AO Nr.: *50037517, 156738* auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Holstein (IBAN: DE7721352240000007401, BIC: NOLA-DE21HOL).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Land-

---

<sup>4</sup> Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der Fassung vom 10.09.2013 (GVOBl. S. 376)

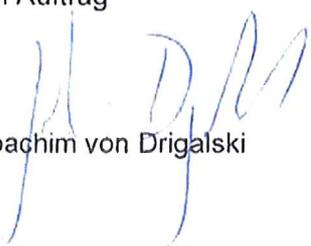
<sup>5</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)

rat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Gebührenfestsetzung können Sie selbständig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch anfechten, der ebenfalls schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Joachim von Drigalski

**Durchschrift gelangt:**

1. Gemeinde Süsel  
- Der Bürgermeister –  
Markt 1

23701 Eutin

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Im Auftrage

*yer,*  
Joachim von Drigalski